

Ratsinformationssystem

Bericht des Präsidiums vom 15. August 2005

und

Entwurf des Präsidiums vom 15. August 2005 zu einem VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Ratsinformationssystem	2
1.1. Electronic Government	2
1.2. Die st.gallischen Parlamentsdienste	3
1.3. Vorgeschichte und Aufgabenstellung des Projektes	4
1.4. Vorprojekt	5
1.5. Ausschreibungsverfahren	6
1.6. Lösungsansatz	7
1.7. Realisierung	9
2. Anpassung des Kantonsratsreglementes	9
2.1. Allgemeines	9
2.2. Bemerkungen zu Bestimmungen des VIII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement	9
3. Antrag	12
Entwurf (VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement)	13

Zusammenfassung

Im Mai 2000 lud der Kantonsrat das Präsidium ein, ihm über die Einführung der elektronischen Dokumentation und Kommunikation des Kantonsrates Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen, spätestens mit dem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002. Im Bericht vom August 2002 über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002 ging das Präsidium auf die Informatik im Kantonsrat ein und skizzierte sein Konzept über das Ratsinformationssystem. Mit dem vom Kantonsrat zur Verfügung gestellten Projektierungskredit löste es über die Staatskanzlei das Projekt aus.

Das Ratsinformationssystem als Projekt ist eine Massnahme aus dem Strategieprojekt E-Government. Damit sollen Geschäfte des Kantonsrates und der Regierung elektronisch unterstützt abgewickelt, gesteuert und verwaltet werden. Das Ratsinformationssystem kann zu einem Informationssystem für die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere für Medienschaffende ausgeweitet werden. Dokumente von Kantonsrat und Regierung sollen mit dem Informationssystem konsequenter als bisher, d.h. in elektronischer Form allgemein zugänglich und verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus können ausgewählte Themen zu einem elektronischen Dossier zusammengefasst werden, beispielsweise Vorlagen mit Botschaft und Erlassentwurf, Berichte, parlamentarische Vorstösse und alle einschlägigen Medienmitteilungen. So lassen sich sowohl Transparenz als auch Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns verbessern.

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Mit diesem Bericht informieren wir Sie über das Projekt Ratsinformationssystem und dessen Einführung.

Der Betrieb des Ratsinformationssystems setzt Anpassungen des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR) voraus, die wir Ihnen mit dem Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement vorschlagen.

1. Ratsinformationssystem

1.1. Electronic Government

Electronic Government (im Folgenden E-Government) ist in der öffentlichen Verwaltung zu einem festen Begriff geworden, an den jedoch sehr unterschiedliche Erwartungen geknüpft sind. Das Spektrum reicht vom einfachen Internet-Auftritt zu Informationszwecken über die optimale Vernetzung von Verwaltungseinheiten bis zum interaktiven 24-Stunden-Service für verschiedene Lebenslagen. Die E-Government-Strategie des Kantons St.Gallen vom 13. Juni 2002¹ versteht darunter die gemeinsame Gestaltung von Prozessen und Organisationen auf allen kantonalen Ebenen mit Hilfe der elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologie. Eingeschlossen ist das Umfeld des Staates, nämlich Bürgerschaft und Wirtschaft.

Als Medium steht das Internet im Vordergrund. Dank neuer Technologien sind bessere Formen der Zusammenarbeit und neue Organisationsformen möglich, verändern sich aber auch die Kundenbedürfnisse und die Möglichkeiten, diesen Bedürfnissen zu entsprechen. Um den erwarteten Synergiegewinn realisieren zu können, muss die entsprechende technische Infrastruktur bereitgestellt werden.

In Bezug auf die möglichen Inhalte werden bei E-Government drei Stufen unterschieden:

- Die erste Stufe *Information* beinhaltet die Zurverfügungstellung von Informationen in elektronischer Form, beispielsweise statische Internetseiten.
- Die zweite Stufe *Kommunikation* konzentriert sich auf den elektronischen Dialog zwischen Personen, z.B. mit E-Mail.
- Die dritte Stufe *Transaktion* will Aussenstehende über das Internet direkt in Prozesse einbinden und die Prozesse selbst optimieren.

Bereits vor der E-Government-Strategie wurden einzelne Projekte umgesetzt, die den dort gesetzten Zielen dienen, wie:

- das St.Gallische Kommunikationsnetz (KOMSG)² [in Zusammenarbeit mit den Gemeinden];
- die Digitalisierung der st.gallischen Gesetzessammlung (Gallex)³.

Mit der E-Government-Strategie wurden weitere Projekte zur Umsetzung der festgelegten Ziele initiiert. Etliche dieser Projekte sind bereits erfolgreich abgeschlossen, so etwa:

- Kommunikationsplattform und Veranlagungssoftware für Steuern des Kantons St.Gallen (E-Taxes)⁴;
- Online Schalter des Ausländeramtes⁵;
- Geografisches Informationssystem GIS⁶ (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden).

¹ Die Regierung verabschiedete den Schlussbericht am 13. August 2002 (RRB 2002/460).

² Zugang unter: www.sg.ch/content/kanton_st_gallen/services/informatik_kanton.html.

³ www.gallex.ch.

⁴ www.steuern.sg.ch.

⁵ www.sg.ch/home/sicherheit/ch-reisepapiere_/auslaenderamt/online_schalter_auslaenderamt.html.

⁶ www.geoport.ch.

Ein wichtiges Element zur Umsetzung der E-Government-Strategie ist auch das Ratsinformationssystem (im Folgenden RIS), das dem Handlungsfeld «Politische Führungskommunikation» zuzuordnen ist. Die Einführung des RIS soll zur Erreichung der Ziele 1 und 2 der E-Government Strategie beitragen:

– *Ziel 1: Finden und Akzeptieren*

Die Öffentlichkeit über Politik, Staat und Verwaltung mit Hilfe der elektronischen Informationstechnik umfassend informieren, so dass Empfehlungen und Entscheide der staatlichen Behörden nachvollziehbar sind und möglichst auch akzeptiert werden. Zurverfügungstellung eines (Hol-) Angebots auf der Website und dem (Bring-) Angebot eines Mailservices nach Benutzerprofilen.

– *Ziel 2: Öffnen und Diskutieren*

Den demokratischen Meinungsbildungsprozess transparent machen und unterstützen, indem elektronische Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise moderierte Diskussionsplattformen, zur Verfügung gestellt werden. Im Sinn von «subject and agenda setting» aktiv Themen nach strategischen Überlegungen lancieren.

1.2. Die st.gallischen Parlamentsdienste

Im Kanton St.Gallen sind die Parlamentsdienste Teil der Staatsverwaltung. Seit jeher nahm die Staatskanzlei für den Kantonsrat die Parlamentsdienste wahr, jedenfalls den Hauptteil bzw. die Federführung.⁷ Dies macht die «Staatskanzlei nach dem St.Galler Modell» aus: Die Staatskanzlei ist Stabsstelle der Regierung und des Parlamentes, des Kantonsrates. Der Staatssekretär im Speziellen wirkt sowohl in der Regierung als auch im Kantonsrat und in dessen Präsidium massgeblich mit. Dieses bewährte Modell setzt auf der operativen Stufe u.a. voraus, dass die Dienstleistungen für Kantonsrat und Regierung, welche die Staatskanzlei erbringt, gleichwertig sind. Diese Voraussetzung berücksichtigt das RIS insofern, als sämtliche Kantonsrats- und Regierungsgeschäfte damit abgewickelt werden.

Unter dem Aspekt der elektronischen Datenverarbeitung kommt hinzu, dass die meisten Kantonsratsgeschäfte zuvor Regierungsgeschäfte waren. So unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat etwa Botschaft und Entwurf für einen Nachtrag zu einem Gesetz oder beantwortet Interpellationen und Einfache Anfragen aus dem Kantonsrat. Insbesondere das ganze Gesetzgebungsverfahren von der Einreichung einer Motion bis zur Schlussabstimmung im Kantonsrat zeichnet sich durch einen ständigen Wechsel zwischen Kantonsrat, Regierung, Departementen und Staatskanzlei aus.

Die personellen Ressourcen, die den Parlamentsdiensten zur Verfügung stehen, sind ausgelastet. Wenn die Aufgaben, die auf das Notwendige beschränkt sind, weiterhin erfüllt werden sollen, müssen neue Hilfsmittel eingesetzt werden. Dies gilt noch mehr, wenn zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden sollen. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Sessionsrhythmus des Kantonsrates zeigen, dass sich Vor- und Nachbereitung einer Session mit jener der vorhergehenden bzw. nachfolgenden stärker als bisher überschneiden. Zum Einen nimmt damit der zeitliche Druck auf Präsidium und vorberatende Kommissionen sowie Regierung und Parlamentsdienste zu. Zum Anderen gewinnt die strikte Einhaltung der Verfahrensabläufe an Bedeutung und akzentuiert sich das Bedürfnis, stets über den aktuellen Stand der Geschäfte informiert zu sein.

⁷ Die Geschäftsführung für die Finanzkommission nimmt die Finanzkontrolle wahr, Bauliches in den Räumen des Kantonsrates federführend das Hochbauamt.

1.3. Vorgeschichte und Aufgabenstellung des Projektes

Bereits in der Septembersession 1998 reichte Silvano Möckli-Rorschach die Motion 42.98.12 «Elektronische Dokumentation und Kommunikation» ein mit dem Antrag, das Präsidium des Kantonsrates einzuladen, «dem Grossen Rat beförderlich Anträge für einen Rahmenkredit und die Ausarbeitung eines Konzepts zur schrittweisen Einführung der elektronischen Dokumentation und Kommunikation zu unterbreiten.» (ProtGR 1996/2000 Nr. 363/1). In der Maisession 2000 trat der Kantonsrat auf die Motion ein, wandelte sie auf Antrag des Präsidiums in das Postulat 43.00.07 «Elektronische Dokumentation und Kommunikation» um und hiess dieses mit folgendem Wortlaut gut: «Das Präsidium wird eingeladen, dem Grossen Rat über die Einführung der elektronischen Dokumentation und Kommunikation des Grossen Rates Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen, spätestens mit dem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002.» (ProtGR 2000/2004 Nr. 35/1). Im Bericht vom 19. August 2002 über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002 ging das Präsidium auf die Informatik im Kantonsrat ein und skizzierte sein Konzept über das Ratsinformationssystem (ABI 2002, 1809 ff., insbesondere 1817 ff. [A. Allgemeine Berichtspunkte / IV. Informatik im Grossen Rat]). Nachdem der Kantonsrat mit dem Voranschlag 2002 und 2003 Kredite zur Verfügung gestellt hatte, löste das Präsidium über die Staatskanzlei das Projekt aus.

Mit dem RIS wird die elektronische Prozessabwicklung auch im Kantonsrat und in der Regierung Einzug halten. Die E-Government-Strategie machte deutlich, dass damit Informationen nicht nur besser verfügbar und nachvollziehbar gemacht werden können, sondern dass auch ein Beitrag zur Effizienzsteigerung geleistet werden kann. Die Federführung für dieses Projekt liegt bei der Staatskanzlei.

Mit dem RIS werden die Geschäfte von Kantonsrat und Regierung elektronisch unterstützt abgewickelt und, soweit von öffentlichem Interesse, im Internet publiziert. Kantonsrat und Öffentlichkeit dürfen vom RIS eine höhere Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen rund um die Geschäfte des Kantonsrates erwarten. Den Mitgliedern des Kantonsrates eröffnen sich, insbesondere für die Kommissionsarbeit, neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und mit den Parlamentsdiensten. Zudem werden die Ratsmitglieder bei der Aktenhaltung entlastet. Die Staatsverwaltung erhält eine einheitliche Geschäftskontrolle für die Beschlüsse von Kantonsrat und Regierung. Sie wird sodann von gewissen Registratur- und Routinearbeiten entlastet.

Das RIS soll sich auf den drei Stufen, die beim E-Government bezüglich der Inhalte unterschieden werden, wie folgt auswirken:

- *Information:*
Die politischen Entscheide von Kantonsrat und Regierung sollen besser zugänglich gemacht und verzugslos im Internet publiziert werden, soweit dies von öffentlichem Interesse ist. Zusätzlich sollen je nach dem Benutzerkreis und den Anspruchsgruppen weitere Informationen publiziert werden. Mit einer elektronischen Dossierbildung (z.B. parlamentarische Vorstösse, Medienmitteilungen, Botschaften, Gesetzesentwürfe, Kantonsratsprotokolle usw. zu einem ausgewählten Thema) sollen Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse von Kantonsrat und Regierung verbessert werden.
- *Kommunikation:*
Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine geschützte Plattform (Extranet) zum Austausch von Dokumenten und für die Kommissionsarbeit. Sie werden mit E-Mail über die laufenden Geschäfte informiert. Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Geschäfte nach der Verabschiedung im Internet. Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates soweit möglich in einem Gesamtversand in Papierform auf die Sitzung zuge stellt, an der die Fraktionen die bevorstehende Session vorbereiten.
- *Transaktion:*
Das RIS soll die verschiedenen Rollenträger bei der Abwicklung der Geschäfte des Kantonsrates vom An- bzw. Vorstoss bis zur Archivierung unterstützen und entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellen. Die Prozesse müssen teilweise neu gestaltet werden. Auch die Departemente werden in den Geschäftsfluss einbezogen, beispielsweise bei der

Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und Kommissionssitzungen, aber auch bei der Vor- und Nachbereitung von Regierungsgeschäften.

Andere Kantone wie Zürich, Aargau oder Graubünden sowie Städte haben bereits Ratsinformationssysteme im Einsatz. Teilweise unterscheiden sich diese Systeme in den geforderten Funktionalitäten und den organisatorischen Voraussetzungen (z.B. keine Durchgängigkeit zwischen Kantonsrat und Regierung bei der Geschäftsabwicklung), teilweise auch in Bezug auf die verwendete Software. In Sachen «Ratsinformation» wegweisende Lösungen getroffen hat der Bund.⁸ Seine Parlamentsdienste erbringen einen elektronischen Dienstleistungsservice, der international seinesgleichen sucht. Die Verhandlungen im National- und Ständerat werden im Internet in Bild und Ton übertragen. Mit einem Verzug von wenigen Minuten werden zudem Hintergrund-Informationen zum behandelten Geschäft und zur Biographie der sprechenden Person publiziert. Das Protokoll der Bundesversammlung ist mit einer Verzögerung von rund einer Stunde verfügbar.

1.4. Vorprojekt

Im Frühjahr 2003 ging die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit einem externen Beratungsunternehmen das Vorprojekt RIS an. Dieses diente der Beurteilung der Ausgangslage, der Definition von Problembereichen und dem Aufzeigen von Optimierungspotenzialen – rund um die Aufgaben der Staatskanzlei zugunsten von Kantonsrat und Regierung. Im Einzelnen waren Wirkungsebenen und -ziele, applikatorische und technische Varianten (Marktanalyse) sowie Anforderungen an Betrieb und Unterhalt zu klären.

Hierfür wurde eine parlamentarische Begleitgruppe mit je einem Vertreter aller im Kantonsrat vertretenen Fraktionen beigezogen. Workshops bzw. Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Benutzergruppen wurden durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass sich die allgemeinen (applikationsunabhängigen) Zielsetzungen mit den als Schlüsselfaktoren für den Erfolg identifizierten Zielen⁹ der politischen Führungskommunikation aus der E-Government-Strategie decken:

- strategisches Denken bei der Vermittlung von politischen Botschaften;
- internetgerechte Aufbereitung der Inhalte (materiell und visuell);
- logische Architektur und effiziente Tools auf der Website;
- permanente Aktualisierung des Angebots;
- Relevanz und Glaubwürdigkeit als Informationsquelle;
- leistungsfähige Recherche- und Abfrageinstrumente;
- thematische Dossierbildung;
- personalisierter Informationsservice (Bring- statt Holprinzip).

Zudem wurde im Rahmen des Vorprojekts ein Redesign für die beispielhaften Kernprozesse Sitzung parlamentarische Kommission, parlamentarischer Vorstoss, Gesetzgebung und Regierungsgeschäft durchgeführt. Schliesslich wurde die finanzielle und technische Machbarkeit mit drei Richtofferten und einer Kostenschätzung für eine Branchenlösung verifiziert.

Die Beurteilung der Ausgangslage ergab, dass mit dem RIS alle Benutzerkreise einen Nutzen erzielen können: Kantonsrat, parlamentarische Kommissionen, Fraktionen, Parlamentsdienste, Regierung, Medien und Öffentlichkeit.

⁸ www.parlament.ch.

⁹ S. 44 der E-Gov-Strategie der Regierung.

Als vorläufige Zielsetzungen aus dem Vorprojekt ergaben sich:

- Sicherstellung der elektronischen Verwaltung der Geschäfte von Kantonsrat und Regierung (Document Management), einschliesslich Erfassung und Pflege von Meta-Daten sowie deren Langzeit-Archivierung;
- Schaffung einer Plattform für elektronisch unterstützte Zusammenarbeit von Kommissionen und Gruppen mit einem angemessenen Schutz der Daten vor dem unberechtigtem Zugriff, vor der Zerstörung oder vor einer nicht autorisierten Veränderung;
- Steuerung und Optimierung der Arbeitsabläufe (Workflow-Management). Eine elektronische Workflow-Unterstützung ist nur soweit zu implementieren, als daraus erhebliche Zeitgewinne resultieren;
- Zurverfügungstellung von marktüblichen Suchfunktionalitäten (Volltext, Metadaten und Dossierbildung);
- Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Geschäfte;
- Herstellung der Beziehung zwischen Personen und Sachgeschäften;
- Schnittstellen zur Adressdatenbank ADRIS (nach Möglichkeit bi-direktional) und zu Verbalix, dem Protokollierungssystem für den Kantonsrat;
- Schnittstelle zum Content Management-System (für die Publikation im Internet, allenfalls für die Bildung von Extranets für die Mitglieder des Kantonsrates).

Im Herbst 2003 wurden zusätzlich die Ratsinformationssysteme der Parlamentsdienste Zürich und Aargau besichtigt. Die Ergebnisse des Vorprojekts mündeten in ein Pflichtenheft, das die Grundlage für die öffentliche Ausschreibung des Informatik-Vorhabens bildete.

1.5. Ausschreibungsverfahren

Im Frühjahr 2004 erarbeitete die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Dienstes für Informatikplanung (DIP) und der parlamentarischen Begleitgruppe ein detailliertes Pflichtenheft und schrieb das Ratsinformationssystem im kantonalen Amtsblatt öffentlich aus.¹⁰ Die Verwendung der strategischen Produkte der Staatsverwaltung für den Internet-Auftritt (Content Management System von Day Communiqué 3.5.x), für das Workflow-Management (Staffware Suite) und für das Dokumenten-Management (FileNet) wurde im Pflichtenheft so offen formuliert, dass Anbieterinnen und Anbieter von bereits bestehenden, in anderen Kantonen eingesetzten Fachanwendungen aus dem gleichen Aufgabengebiet ebenfalls Angebote unterbreiten konnten.

Innert der Eingabefrist gingen neun Offerten ein, wovon zwei wegen Nichterfüllung der Muss-Kriterien ausgeschieden wurden. Die Offerten der verbleibenden Anbieterinnen und Anbieter wurden im Detail und unter Mitwirkung des DIP geprüft. Die drei besten Anbieterinnen und Anbieter wurden auf die Shortlist gesetzt und zu einer Offertpräsentation eingeladen.

Für die Arbeitsvergabe ist nach Art. 39 ff. der Finanzhaushaltsverordnung¹¹ die Regierung zuständig, da die Investitions- und die Betriebskosten über 500'000 Franken liegen. Das Präsidium des Kantonsrates nahm von der in Aussicht genommenen Arbeitsvergabe am 21. September 2004 Kenntnis, zumal es sich um ein Projekt handelt, das auch Einfluss auf die Arbeitsweise des Kantonsrates bzw. der einzelnen Mitglieder hat.

Die Regierung beschloss am 28. September 2004 auf Antrag der Staatskanzlei, den Generalunternehmer-Auftrag für die Realisierung des Ratsinformationssystems der APUS4 AG, Glattbrugg, zu vergeben (Preise einschliesslich MWSt):¹²

- Investitionskosten Fr. 423'218.–
- Betriebskosten für 5 Jahre Fr. 176'043.–
- Optionen Fr. 59'648.–

¹⁰ ABI 2004, 1598 f.

¹¹ sGS 831.1.

¹² RRB 2004/632.

Der erforderliche Projektkredit ist in den Voranschlägen 2004 bis 2006 eingestellt (Kostenstelle 010'000 Kantonsrat, Kostenart 312.001 und 312.003). Er kann eingehalten werden.

1.6. Lösungsansatz

a) Organisation

Bereits vorhandene Daten können mehrfach genutzt werden. Die Prozesse werden neu organisiert und laufen neu teilweise parallel statt sequentiell. Der Status eines Geschäftes wird auf einen Blick erkennbar. Der Verlauf der Kantonsratsgeschäfte wird zusätzlich grafisch dargestellt. In der ersten Phase beschränkt sich die Systemgrenze auf den Kantonsrat, die Regierung und die Staatskanzlei sowie die Generalsekretariate der Departemente. In einer späteren Phase kann das System auch auf die Ebene Ämter und Dienste ausgedehnt werden. Auch ein Einsatz bei den Gemeinden ist denkbar, ja sinnvoll.

Eine ausgefeilte Organisation der Zugriffsberechtigung stellt sicher, dass jede Person bzw. die Öffentlichkeit nur diejenigen Informationen und Dokumente erhält, die für sie bestimmt sind. Werden die Möglichkeiten des elektronischen Zugriffs richtig genutzt, kann der Papierversand von Beratungsunterlagen reduziert werden.

b) Applikation

Die datenbankbasierte Geschäftsverwaltung wird einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Informationen zum Geschäft und die dazugehörigen Dokumente erlauben. Ziel ist es, die Beziehungen zwischen Gremien, Personen, Sitzungen oder Sessionen, Geschäften und Dokumenten in jeder Richtung abzubilden. Dank dieser dynamischen Vernetzung erhält jede Information einen Mehrwert. Der Werdegang eines Geschäftes wird ebenso transparent wie das Verhalten einer Person bzw. eines Gremiums.

Für die beiden unterschiedlichen Benutzerbedürfnisse aktive Geschäftsverwaltung und passive Information stellt das RIS je eine Komponente zur Verfügung:

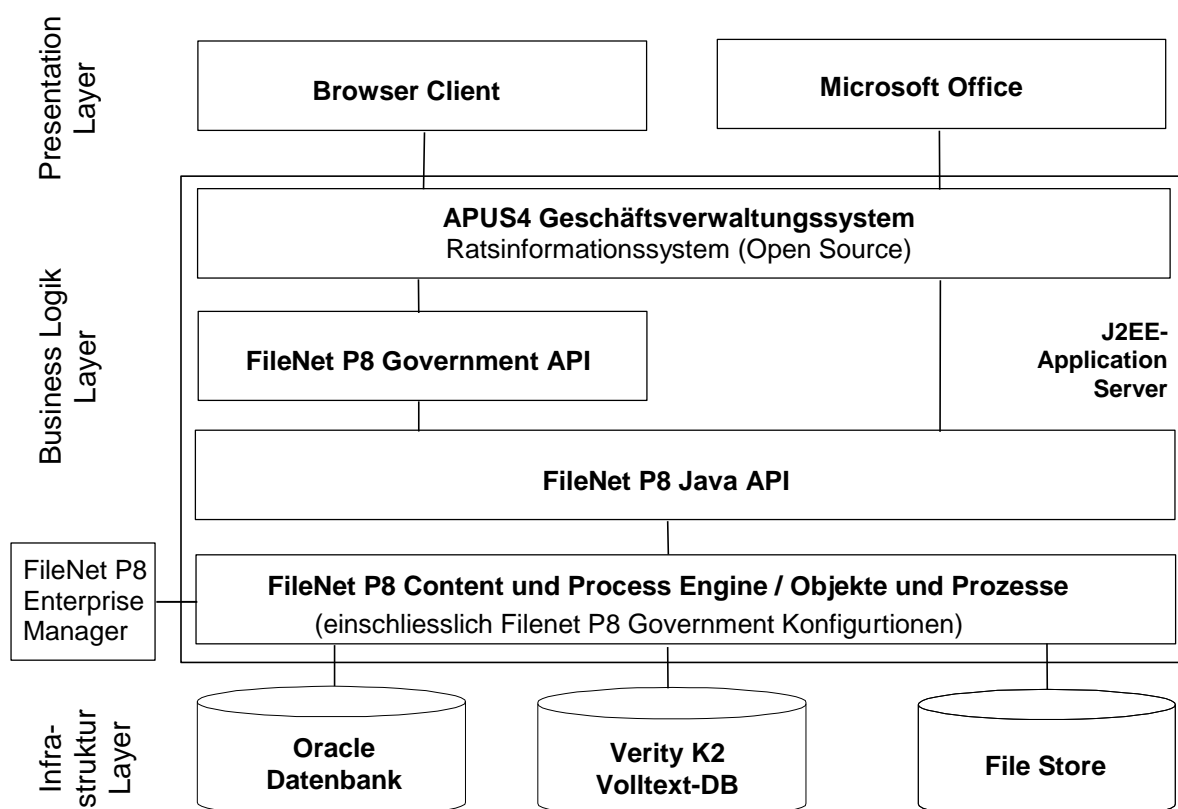
- RIS-Geschäftsverwaltung: Die interne, browserbasierte Applikation für die Verwaltung der Geschäfte und Sitzungen einschliesslich der dazugehörigen Dokumente, deren Beteiligten und Verfahrensschritte für die Mitarbeitenden der Staatsverwaltung im Sinn einer Geschäftskontrolle.
- RIS-Internet-Publikation: Der Internetauftritt mit allen publikationswürdigen Informationen zu den Geschäften und Personen von Kantonsrat und Regierung. Die Informationen für den Internetauftritt werden aufgrund der Informationen des internen RIS-Geschäftsverwaltungssystems dynamisch aufgebaut.

c) Technik

Technisch ist die applikatorische Zweiteilung des RIS wie folgt umgesetzt:

- Die RIS-Geschäftsverwaltung basiert auf dem bestehenden FileNet P8 System, das auf einer strategischen Plattform für die E-Government-Anwendungen von Abraxas betrieben wird.
- Die RIS-Internet-Publikation basiert wie der Internet-Auftritt des Kantons St.Gallen dynamisch auf dem Content Management System Day Communiqué, das über die online consulting betrieben wird.

Die folgende Übersicht zeigt die für die RIS-Geschäftsverwaltung benötigten Komponenten.



d) Mehrwert

Das RIS erzeugt Mehrwert. Es bietet für Parlamentsdienste, übrige Staatsverwaltung sowie Mitglieder des Kantonsrates und interessierte Öffentlichkeit folgende Vorteile:

- Zugriff auf Beratungsunterlagen und weitere Informationen des Kantonsrates während 24 Stunden und an 365 Tagen;
- thematischer Zugriff auf die Geschäfte, verbunden mit der Möglichkeit, sich regelmässig mittels Newsletter über neue Beratungsunterlagen in neun Themenkreisen informieren zu lassen;
- höhere Transparenz der politischen Entscheidungsfindung;
- Entlastung bei der Aktenhaltung und Kostensenkung für Druck und Versand von Beratungsunterlagen;
- auditive Nachvollziehbarkeit der Verhandlungen des Kantonsrates über das Internet. Diese Funktionalität wird erst Ende des Jahres 2005 zur Verfügung stehen;
- geschützte elektronische Arbeitsplattform für die Mitglieder des Kantonsrates, insbesondere für die Kommissionsarbeit;
- Prozesssteuerung für die Abwicklung der Geschäfte von Kantonsrat und Regierung und damit – optimiert – interne Betriebsabläufe;
- langfristige elektronische Datenhaltung;
- Grundlage für die Geschäftskontrolle in den Departementen.

1.7. Realisierung

Das Projekt liegt auf Kurs. Für die Realisierung stehen noch folgende Meilensteine bevor:

Meilenstein	Tätigkeit	Termin
1	✓ Kick-Off Meeting	10. November 2004
2	✓ Detailkonzept	bis Februar 2005
3	✓ Realisierungsarbeiten	bis Mai 2005
4	✓ Testing	Juni 2005
5	✓ Einführung Release 1a: Geschäftsverwaltung einschliesslich Schulung der Benutzer	Juli 2005
6	Einführung Release 1b: Internet Publikation	Novembersession 2005
7	Release 2	Dezember 2005

Mit Release 1a wird:

- sichergestellt, dass die vorhandenen Kantonsrats- und Regierungsgeschäfte durch die Mitarbeitenden der Staatskanzlei übernommen werden können, so dass die Novembersession 2005 mit dem RIS abgewickelt werden kann;
- die Internet-Publikation erst im Intranet zur Verfügung gestellt. Da mit der Einführung von Release 1a noch keine Geschäfte erfasst sind, ist der Internet-Auftritt noch nicht sinnvoll.

Mit Release 1b wird die Internet Publikation, die mit Release 1a erst im Intranet verfügbar ist, in das Internet gestellt, womit ein «going public for administration» stattfindet.

Release 2 beinhaltet den vollen Funktionsumfang, d.h. Funktionen, die nicht in Release 1 enthalten sind. Insbesondere handelt es sich um:

- Optionen, die als solche im Vertrag ausgewiesen sind, wie das Abhören von Voten aus dem Kantonsrat;
- möglicherweise Verbesserungen und/oder Änderungen aus dem Betrieb der Phase 1.

Die Mitglieder des Kantonsrates werden im Rahmen der Fraktionssitzungen vor der Novembersession 2005 über die Funktionalitäten des RIS informiert.

2. Anpassung des Kantonsratsreglementes

2.1. Allgemeines

Mit dem RIS wird Information in elektronischer Form kommuniziert. Diese Form der Kommunikation tritt zum Teil neben die tradierte Form der Kommunikation «auf Papier», zum Teil löst sie die tradierte Form ab.

Die Einführung des RIS in den Ratsbetrieb setzt Anpassungen des Kantonsratsreglementes voraus. Der VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement gemäss Entwurf des Präsidiums konzentriert sich darauf.

2.2. Bemerkungen zu Bestimmungen des VIII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement

Über die allgemeinen Bemerkungen nach Ziff. 2.1. dieses Berichtes hinaus werden folgende Bestimmungen des VIII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement kommentiert:

Art. 46

Art. 46 KRR umschreibt die Aufgaben der Staatskanzlei im Rahmen der Parlamentsdienste. Der neue Abs. 2 fixiert die Zuständigkeit der Staatskanzlei für Information und Dokumentation: Die Staatskanzlei stellt einerseits dem Kantonsrat Dokumente und Daten in zeitgemässer elektronischer Form zur Verfügung, und sie unterstützt andererseits die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und Mitgliedern des Kantonsrates. Organe des Kantonsrates sind das Präsidium, die Kommissionen, die Vertretungen und die Fraktionen (siehe Abschnitt I Ziff. 2 bis 4 in der Systematik des KRR).

Art. 83 und 84

Art. 83 KRR regelt die Zustellung der Beratungsunterlagen im Allgemeinen, Art. 84 KRR die Zustellung von Änderungsanträgen der vorberatenden Kommissionen und der Regierung im Speziellen. Nach geltendem Recht werden die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Kantonsrates laufend zugestellt, und sie müssen spätestens vierzehn Tage vor Sessionsbeginn im Besitz der Ratsmitglieder sein (Art. 83 KRR). Änderungsanträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht vierzehn Tage vor Sessionsbeginn zugestellt werden können, werden so rasch als möglich zugestellt oder ausgeteilt (Art. 84 Abs. 1 KRR). Diese Regelung basiert auf Ratsunterlagen und Änderungsanträgen «in gedruckter Form».

Mit dem RIS werden die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Kantonsrates laufend *in elektronischer Form* zur Verfügung gestellt, und sie müssen spätestens vierzehn Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen (Art. 83 Abs. 1 KRR). *In gedruckter Form* werden sie den Ratsmitgliedern so zugestellt, dass sie spätestens elf Tage vor Sessionsbeginn im Besitz der Ratsmitglieder sind. Wie bisher wertet das Präsidium die in Art. 83 festgelegten Fristen als Ordnungsfristen.

Änderungsanträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt bzw. zugestellt werden können, werden so rasch als möglich *in elektronischer Form* zur Verfügung gestellt und *in gedruckter Form* vor Sessionsbeginn zugestellt bzw. verteilt (Art. 84 Abs. 1 KRR).

Art. 107

Art. 107 KRR regelt, wer parlamentarische Vorstösse einreichen kann und wann sie eingereicht werden können. Nach Abs. 3 wird der Wortlaut samt Liste der Unterzeichnenden *so bald als möglich ausgeteilt*. Mit dem RIS ist die Bestimmung offener zu formulieren (siehe Ziff. 2.1. dieses Berichtes).

Die Revision von Art. 107 Abs. 3 KRR gibt aber auch die Möglichkeit, das Austeilen des Wortlautes der eingereichten parlamentarischen Vorstösse zu flexibilisieren: Die neue Fassung sieht vor, dass der Wortlaut samt Liste der Unterzeichnenden *spätestens am Ende der Session* zur Verfügung gestellt wird. Mit dieser Öffnung kann dem Anliegen verschiedener Ratsmitglieder Rechnung getragen werden, nicht beim Austeilen jedes neuen parlamentarischen Vorstosses gestört zu werden.

Art. 132 und Art. 133quater

Parlamentstransparenz gebietet, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten stets auf einer Namensliste auszudrucken, wenn elektronisch abgestimmt wird, und diese öffentlich zugänglich zu machen. Das Präsidium erachtet die bisherige Beschränkung auf Gesamtabstimmungen und Schlussabstimmungen sowie, wenn die Namensliste vor der Abstimmung verlangt wird (Art. 133quater Abs. 1 KRR in der geltenden Fassung), als revisionsbedürftig.

Werden Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten stets in Form einer Namensliste ausgedruckt und diese öffentlich zugänglich gemacht, bedarf es keiner Abstimmung darüber, auch keiner Abstimmung mit Quorum nach Art. 132 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 KRR, mehr.

Art. 145

Die Revision von Art. 133quater KRR hat Auswirkungen auf das Kantonsratsprotokoll. Wurde elektronisch abgestimmt, werden Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten im Protokoll angegeben. Die bisherige Differenzierung bleibt, wenn ohne elektronische Abstimmungsanlage abgestimmt wird.

Da das Abstimmen mit elektronischer Abstimmungsanlage die Regel ist, wird der Umfang des Kantonsratsprotokolls sichtlich zunehmen, wenn bei jeder Abstimmung Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten im Protokoll angegeben werden.

Art. 146

Das RIS will das Kantonsratsprotokoll nicht in Frage stellen. Es indiziert aber die Ablösung des Protokolls in gedruckter Form – gebundene Hefte, allenfalls zu einem Buch zusammengefasst – durch das Protokoll in elektronischer Form. Die über das Protokollierungssystem verbalix portable registrierten Ratsverhandlungen können, in das Internet gestellt, auditiv nachvollzogen bzw. abgehört werden. Dazu erstellt die Staatskanzlei nach jeder Session ohne Verzug ein geschriebenes Protokoll, das Vollständigkeit und Verständlichkeit für sich in Anspruch nimmt, und stellt diese Fassung in das Internet. Zusätzlich soll zu einem einzelnen Geschäft einen gedruckten Protokollauszug erhalten, wer darum nachsucht.

Mit dem Protokoll in elektronischer Form bedürfen Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten, Departemente und Dritte keiner besonderen Vorweg-Protokollauszüge mehr, wie dies bisher Art. 146 Abs. 2 KRR vorsah und normierte.

Art. 147

Art. 147 KRR regelt die Berichtigung von Fehlern im gedruckten Protokoll. Diese Bestimmung ist auf die Berichtigung von Fehlern im Protokoll in elektronischer Form anzupassen: Einsprachen können innert vierzehn Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, eingereicht werden. Nach Art. 146 Abs. 1 zweitem Satz KRR teilt die Staatskanzlei jeweils mit, ab wann das Sessionsprotokoll zur Verfügung steht. Die von der Staatskanzlei anerkannte bzw. vom Präsidium beschlossene Berichtigung kann ohne Verzug in das Protokoll aufgenommen werden, weil es in elektronischer Form zur Verfügung steht.

Art. 147bis

Mit dem Protokoll in elektronischer Form bedarf es keiner besonderen Normierung der Veröffentlichung und Zustellung des gedruckten Protokolls mehr, was bisher Art. 147bis Abs. 1 KRR zum Inhalt hatte.

Art. 147bis Abs. 2 wird neu in Art. 146 als Abs. 2 integriert.

Abschnitt II

Die Einführung des RIS auf die Novembersession 2005 bedingt, wie dargelegt, die zeitgleiche Revision von durch das RIS angesprochener Bestimmungen des Kantonsratsreglementes. Die Vorbereitung der Novembersession 2005 beginnt nach der Septembersession 2005. Konsequenterweise muss der VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement ab Ende der Septembersession 2005 angewendet werden können.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, von unserem Bericht über das Ratsinformationssystem Kenntnis zu nehmen und auf unseren Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement einzutreten.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof.Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Entwurf des Präsidiums vom 15. August 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht «Ratsinformationssystem» des Präsidiums vom 15. August 2005¹³ Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979¹⁴ wird wie folgt geändert:

Staatskanzlei

Art. 46. Die Staatskanzlei besorgt unter Leitung des Staatssekretärs die Sekretariats- und Kanzleigeschäfte des Kantonsrates, indem sie insbesondere:

- a) Protokolle und Beschlüsse des Kantonsrates ausfertigt und zustellt;
- b) die Medien im Auftrag des Kantonsrates und seiner Kommissionen informiert;
- c) den Kantonsrat mit den Beratungsunterlagen bedient;
- d) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- e) Rechtsauskünfte an Kommissionen des Kantonsrates erteilt;
- f) das Sekretariat der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Redaktionskommission besorgt;
- g) Sach- und einfache Rechtsauskünfte an Mitglieder des Kantonsrates unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- h) den Besuch der Kantonsratsverhandlungen durch geführte Gruppen organisiert. Der Staatskanzlei untersteht der Weibeldienst des Kantonsrates.

Sie stellt dem Kantonsrat Dokumente und Daten in elektronischer Form zur Verfügung. Sie unterstützt die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates.

¹³ ABI 2005, ●.

¹⁴ sGS 131.11.

c) *Geschäftsverzeichnis*

Art. 70. Das Geschäftsverzeichnis **steht** spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn **zur Verfügung**.

Es:

- a) gibt einen Überblick über die Session;
- b) informiert über die beim Kantonsrat anhängigen Geschäfte. Nicht behandlungsreife Geschäfte werden gekennzeichnet;
- c) weist auf die bevorstehenden Sessionsen wenigstens der nächsten zwei Jahre hin. Später eingegangene Geschäfte werden nachgetragen.

Beratungsunterlagen a) Regel

Art. 83. Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend **in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und müssen spätestens vierzehn Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen**.

Sie müssen spätestens **elf** Tage vor Sessionsbeginn **in gedruckter Form** im Besitz der Ratsmitglieder sein.

b) *Änderungsanträge*

Art. 84. Änderungsanträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht **mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt bzw. zugestellt werden können**, werden so rasch als möglich **in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zugestellt bzw. verteilt**.

Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig der Staatskanzlei übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekanntgibt. Der Staatskanzlei und dem Ratspräsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

Allgemeines a) Einreichung

Art. 107. Mitglieder und Fraktionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einreichen. Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen.

Motionen, Postulate und Interpellationen können während, Einfache Anfragen auch ausserhalb der Session eingereicht werden. Motionen und Postulate einer Kommission können mit den Anträgen zu einer Vorlage auch ausserhalb der Session eingereicht werden.

Der Wortlaut samt Liste der Unterzeichner wird **spätestens am Ende der Session zur Verfügung gestellt**.

Erforderliche Mehrheit

Art. 132. In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Es sind jedoch erforderlich:

- a) die Mehrheit (91) der Mitglieder des Kantonsrates:
 1. für den Antrag auf Totalrevision der Kantonsverfassung;
 2. in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des Staates oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 3 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 300 000.– zur Folge haben;
 3. für dringliche Kantonsratsbeschlüsse;
 4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (60) der Mitglieder des Kantonsrates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates;
- c) ein Sechstel (30) der Mitglieder, um:
 1. ___;
 2. eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.

b) Namensliste

Art. 133quater. Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt ____.

Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht.

Kantonsratsprotokoll a) Inhalt

Art. 145. Das Kantonsratsprotokoll enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Namen der Sprecher mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen sowie mit dem Wortlaut der während der Beratung gestellten Anträge;
- c) die Entscheidung des Rates über die Anträge.

Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden angegeben, wenn elektronisch abgestimmt wurde. Das Abstimmungsergebnis wird angegeben, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde, zusätzlich das Abstimmungsverhalten bei Abstimmung durch Namensaufruf.

In den Anhang zum Protokoll werden die Beschlüsse des Kantonsrates aufgenommen, soweit sie nicht im Amtsblatt oder in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden.

b) Form

Art. 146. Die Staatskanzlei erstellt das Protokoll **in elektronischer Form** ohne Verzug **und teilt mit, ab wann es zur Verfügung steht.**

Über geschlossene Sitzungen nach Art. 80 dieses Reglementes wird eine Kurzfassung ohne Namensnennung **erstellt.**

Gedruckte Auszüge des Protokolls werden auf Verlangen zugestellt.

c) Berichtigungen

Art. 147. Über die Berichtigung von Fehlern im Protokoll entscheidet das Präsidium aufgrund einer Einsprache oder von Amtes wegen.

Einsprachen können innert vierzehn Tagen, **nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde**, der Staatskanzlei schriftlich eingereicht werden.

Die Berichtigung wird **ohne Verzug** in das Protokoll ____ aufgenommen.

Art. 147bis wird aufgehoben.

Aufzeichnung a) Aufnahme im Wortlaut

Art. 149. Die Verhandlungen des Kantonsrates können zur Erleichterung der Protokollführung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen werden.

Der Kantonsrat kann in besonderen Fällen **ein Wortprotokoll** beschliessen.

II.

Dieser Erlass wird ab Ende der Septembersession 2005 angewendet.